

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 204.

Donnerstag den 4. September

1856.

3. 498. a (3) Nr. 13348.

Es naht sich der Zeitpunkt, in welchem die Ziehung der auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apost. Majestät von der k. k. Lotteriedirektion eröffneten zweiten großen Geldlotterie zu wohlthätigen Zwecken Statt haben wird.

Die Vortheile, welche durch den Spielplan dem theilnehmenden Publikum geboten werden, sind ungewöhnlich groß und anziehend.

Die Gewinne erreichen zusammen den hohen Betrag von 308000 fl., vertheilt in 6649 Treffer. Der erste Treffer beträgt 80000 fl., ihm folgen ein Treffer von 30000 fl., ein Treffer von 20000 fl., zwei Treffer zu 10000 fl., drei Treffer zu 8000 fl., fünf Treffer zu 5000 fl., zehn Treffer zu 1000 fl. zc.

Der Preis eines Loses beträgt 3 fl. und es spielt jedes Los ohne Ausnahme auf alle Gewinne mit.

Die Ziehung findet bestimmt und unabänderlich Samstag den 20. September l. J. Statt.

Nicht nur die ungewöhnlich großen Vortheile, welche dem Spielplane gemäß den Losabnehmern geboten werden, sondern insbesondere auch der wohlthätige Zweck, welchem der reine Ertrag dieser großen Geldlotterie gewidmet ist, dürfte einen reichlichen Absatz der Lose bewirken.

Auf ausdrücklichen allerh. Befehl Sr. k. k. apost. Majestät ist nämlich der Ertrag dieser großen Geldlotterie der Errichtung und Begründung einer Militär-Badeanstalt in Karlsbad gewidmet, in welcher die kranken und wunden Krieger unserer tapfern, unvergleichlichen Armee Heilung und Stärkung finden sollen, und jeder Losabnehmer erlangt zu den Vortheilen, die ihm der Spielplan bietet, noch das Verdienst, zur Erreichung des von Sr. k. k. apost. Majestät angestrebten edlen Zweckes beigetragen zu haben.

3. 566. a (2) Nr. 6925.

Kundmachung.

Gemäß hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. August 1856, Z. 10508, sind zu Folge einer Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums des Innern, zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse für Krain im Verwaltungsjahre 1857, und zwar: für das Landeserforderniß sieben zwei viertel Kreuzer, für die Grundentlastung sechs zehn zwei viertel Kreuzer, zusammen vier und zwanzig Kreuzer von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuheben.

Diese Bestimmung der vom 1. November 1856 an eintretenden Steuerzuschläge wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung bereits getroffen ist, damit dieselben von dem gedachten Zeitpunkte an durch die mit der Einhebung von direkten Steuern beauftragten Kassen und Ämter auf die für diese Zuschläge bisher vorgeschriebene Weise eingehoben werden.

k. k. Steuer-Direktion für Krain.

Laibach am 25. August 1856.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,

k. k. Statthalter und Chef der k. k. Steuerdirektion.

RAZGLAS.

Vsled razpisa visocega dnarstvenega ministerstva od 18. Avgusta 1856 št. 10508 je po naznanjenju visocego c. k. ministerstva notranjih zadev za poravnanje deželnih potreb in potreb za odvezo zemljiš na Krajskim v upravnim letu 1857, in sicer: za deželno potrebo sedem in pol krajcerja, za odvezo zemljiš šestnajst in pol krajcerja, skup štir in dvajset krajcerjov od vsacega goldinarja neposrednjih davkov, torej tudi od dohodnine od stanovitnih prejemsin pobirati.

Ta ustanovitev doklad k davkom, ki se bodo s 1. Novembra 1856 začele, se da s tem pristavkom sploh vediti, da je naprava že storjena, da jih bodo od imenovanega časa naprej dnarnice in uredi, kterim je naročeno neposrednje davke pobirati, tako pobirale, kakor je bilo doslej zapovedano, té doklade pobirati.

C. k. davkno vodstvo za Krajsko.

V Ljubljani 25. Avgusta 1856.

Gustav graf Chorinsky l. r.,

c. k. poglavar in glavav c. k. davknega vodstva.

3. 564. a (2) Nr. 15265.

Kundmachung.

Zur Lieferung des Brennholzbedarfes für die k. k. Landesregierung und die k. k. Landeshauptkasse in Laibach auf den Winter 1857, im Belaufe von beiläufig Zweihundert Klafter trockenen, harten, 24zölligen Holzes wird die Offertverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Das Holz ist über jedesmalige Bestellung der k. k. Hilfsämterdirektion der Landesregierung in Parthien von 25 bis 30 Klafter, theils in das Burggebäude und theils in das Landhaus sogleich abzuliefern.

Der Vergütungsbetrag für die zuerst gelieferten 20 Klafter wird bis zur letzten Lieferung als Kaution zurückbehalten, die übrigen Lieferungen werden von der k. k. Hilfsämter-Direktion bar bezahlt werden.

Lieferungsangebote, welche sich auf diese Bedingungen zu berufen haben, und in welchen der Lieferungspreis in Gulden und Kreuzern mit Buchstaben auszuschreiben ist, sind versiegelt, mit der Ueberschrift: „Holzlieferungs-Offert für die k. k. Landesregierung und k. k. Landeshauptkasse“ bis 15. September d. J. im Einreichungsprotokolle der Landesregierung abzugeben.

Die Eröffnung der Offerte wird am 17. September d. J. Vormittags 11 Uhr bei der Kanzleidirektion der Landesregierung stattfinden, und es steht den Offerenten frei, derselben beizuwohnen.

Von der k. k. Landesregierung in Laibach am 24. August 1856.

3. 565. a (2) Nr. 14436.

Kundmachung.

In der Besorgniß, daß die durch den Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1855, mittelst des Ersten Theiles des Landesregierungsblattes für Krain vom Jahre 1855, XXIX. Stück, Nr. 165, erfolgte Einberufung der Banknoten V Form à 10 Gulden nicht zur allgemeinen Kenntniß der Landbevölkerung gelangt ist, hat das k. k. Finanzministerium unterm 8. August 1856, Z. 12254, gestattet, daß alle k. k. Kassen die erwähnten Banknoten auch noch bis Ende Oktober d. J. als Zahlung annehmen, oder, so weit es nur immer thunlich ist, gegen noch gangbare Noten umzuwechseln.

Diese Terminverlängerung, welche beabsichtigt, das Landvolk vor dem Nachtheil der mit Verlust verbundenen Einwechslung dieser Banknoten bei gewinnstüchtigen Menschen zu bewahren, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 26. August 1856.

3. 561. a (3) Nr. 17883.

Konkurs-Kundmacheungs-Berichtigung.

Im Nachhange zu der unterm 25. Juli 1856, Z. 29145, verlautbarten Konkurs-Kundmachung wegen Wiederbesetzung der erledigten Einnehmerstelle beim k. k. Kommerzial-Zollamte in Duino wird hiemit berichtigt, daß die gedachte Einnehmerstelle mit den Berichtigungen

der dortigen Hafen- und Sanitätsagentie in keiner Verbindung steht, wonach es von der in der obigen Konkurs-Kundmachung erwähnten Nachweisung der abgelegten Prüfung aus den Hafen- und Seesanitäts-Vorschriften, so wie von der mit dieser Stelle verbundenen Sanitätszulage sein Abkommen erhält.

Zugleich wird die Frist zur Einbringung von Gesuchen um diese erledigte Dienststelle bis 15. September 1856 verlängert.

Graz am 24. August 1856.

3. 569. a (1) Nr. 38251, ad 9407.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Berlag zu Neuhaus im Budweiser Kreise, im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak in Prag, bei dem 13³/₄ Meilen entfernten k. k. Tabakmagazine, an Stempelmarken aber bei dem k. k. Kontrollsamte in Neuhaus zu fassen, und es sind demselben zur Fassung neunzig acht Trafikanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der Behörde vermehren und vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1854 bis Ende Oktober 1855 an Tabak 188284 Pfunde, im Geldeswerthe von 116978 fl. 49 kr.

an Stempelmarken von 5100 fl. — kr.

zusammen 122078 fl. 49 kr.

Nur die Tabak- und Stempel-Verschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditpapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution im gleichen Betrage zu stellen ist. — Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution, im Betrage von 7400 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Kaution als Badium in dem Betrage von 740 fl. vorläufig bei einer Gefäßkasse zu erlegen, und die diesrätige Kaution dem gesiegelten und mit der klassenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. September 1856, 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Berlag zu Neuhaus in Böhmen, Budweiser Kreises, bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanz-Landes-Direktion, Konfl. Nr. 1037/II., in Prag einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- über das erlegte Badium;
- über die erlangte Großjährigkeit und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, in welchem zugleich auf die dormalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der

Different anspricht, abgesehen für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß, mit Ziffern und mit Buchstaben geschrieben, enthalten.

Das überreichte Dffert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Dfferenten vom Tage der Ueberreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Dfferten, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Dfferenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur selbstständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Mit Ausnahme der Vergütung des vorschriftmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entscheidung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Budweis, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 1037/11, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Prag am 14. August 1856.

Formular eines Dffertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Neuhaus unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und den gesezten Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten von der Geldsumme des Tabakverschleißes und von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten für das Stempelmarken-Verschleißgeschäfte in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

(Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Dffert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlags
in Neuhaus.

3. 544. a (2) Nr. 8887/16753

Kundmachung

wegen der Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Großtrafik in Kropp.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Kropp im politischen Bezirke Radmannsdorf in Krain wird

im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Dfferte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber ohne Anspruch auf eine Provision diese k. k. Tabak-Großtrafik gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das k. k. Tabakgefälle zu übernehmen sich verpflichtet, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem drei Meilen entfernten Tabak-Distrikts-Verleger in Krainburg und die Stempelmarken für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte zu Krainburg zu fassen, und es sind demselben sechs Trafikanten zugewiesen. — Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Mai 1855 bis Ende April 1856 an Tabak im Gewichte 8592 Pf. und im Gelde 5248 fl. 3 kr. 6 W.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Provisionsbezüge von 4% vom Tabak-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 414 fl. 11 kr., wovon auf den allumüntha Gewinn 207 fl. 11 kr. entfallen. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Erstehere das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, bezüglich des Tabaks ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine, in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. — Gleich der Summe dieses Kredits ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Erstehere des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1 1/2% Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder mindern Gattung sogleich bar zu berichtigen.

Die Kaution im Betrage von 450 fl. für den Tabak sammt Geschirr, ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Erstehere bekannt gegebenen Annahme seines Dffertes, zu leisten. Die Bewerber um diesen Tabak-Verschleißplatz haben 10% der Kaution als Reugeld im Betrage von 45 fl. bei der Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach zu erlegen und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und gestempelten Dfferte beizuschließen, welches längstens bis zum 12. September 1856 Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Dffert für die Tabak-Großtrafik in Kropp“ bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzureichen ist. Das Dffert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit den dokumentirten Nachweisungen, als: a) über das erlegte Reugeld; b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem legalen Sittenzeugnisse zu belegen. Die Reugelder jener Dfferenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Reugeld des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Dfferte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Sollten zwei oder mehrere Dfferte einen ganz gleichen Anbot enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben, zu dessen Gunsten eine von der Kommission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheiden wird. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete, nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet. Wenn der Erstehere diesen Tabak-Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnstrücklaß, Pacht-schilling) an das Gefälle übernimmt, so ist dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhin-ein zu entrichten, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Behörde sogleich verhängt werden.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entscheidung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis bei der Finanz-Bezirks-Direktion und beim Finanzwach-Kommissariate in Krainburg einzusehen. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular

eines Dffertes auf 15 kr. Stempelmarken.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik und den Stempelmarken-Verschleiß zu Kropp, im Bezirke Radmannsdorf unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes, oder mit Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das k. k. Tabakgefälle in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

(Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter, (Stand.)

Von Außen:

Dffert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik und zugleich des Stempel-Marken-Kleinverschleißes

zu Kropp
in Krain.

Von der k. k. Steierm.-ilhr.-küstent. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 11. August 1856.

3. 578. a (1) Nr. 9615.

Kundmachung.

der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.

Da die am 16. August d. J. wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer, und Mauthbezuges in der Stadt Laibach für das Verwaltungsjahr 1857 und beziehungsweise 1858 und 1859 hieramts gepflogene Lizitations-Verhandlung hohen Orts nicht genehmigt wurde, so wird behufs der Verpachtung dieser Objekte die weitere Lizitations-Verhandlung am 16. September 1856 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion gepflogen werden.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Hauptstadt Laibach wird der Betrag von jährlichen 109126 fl., sage: Einhundert neuntausend einhundert zwanzig sechs Gulden G. W., wovon 48000 fl. auf die Gemeindezuschläge entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach haben die in der hierortigen Kundmachung vom 29. Juli 1856, 3. 7592, angeführten Ausrufspreise zu gelten.

Aufällige schriftliche Offerte sind bis längstens 15. September 1856 zwölf Uhr Mittags im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors unter den bereits bekannten Bedingungen einzubringen.

Im Uebrigen wird sich rücksichtlich der hier maßgebenden Pachtbedingungen auf die hierortige Kundmachung vom 29. Juli 1856, Z. 7592, eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 2., 5. und 7. August 1856, Nr. 177, 159 und 181 bezogen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 2. September 1856.

3. 562. a (3) Nr. 9111

K u n d m a c h u n g.

Da bei der am 20. August d. J. abgehaltenen Lizitation wegen Beistellung des zur Beheizung der Amtskolonien dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, des k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazines, des k. k. Gefällen-Oberamtes und der Fachinen-Wachstube in Laibach, dann der Amtskolonien der k. k. Steuer-Direktion und der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach im Winter 1856 und 1857 erforderlichen Brennholzes kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird am 10. September d. J. um 11 Uhr Vormittags im Amtskolale der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplaz Nr. 297, eine zweite Minuendo-Lizitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten zu diesem Behufe abgehalten werden.

Zu dieser Lizitations-Verhandlung werden die Lieferungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die allfälligen schriftlichen, mit dem Badium von 60 fl. belegten Offerte bis zum 9. September d. J. 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors in Laibach versiegelt zu überreichen sind, und daß die diesfälligen Lizitations-Bedingnisse in den Amtsblättern der Laibacher Nr. 181, 183 u. 185 enthalten sind und auch hieramts eingesehen werden können; hiebei wird nur noch bemerkt, daß von dem für die Finanz-Bezirks-Direktion, das k. k. Gefällen-Oberamt und die Fachinen-Wachstube am Raan bestimmten Holzquantum $\frac{2}{3}$ bis Mitte Oktober und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1856 abzuliefern ist und daß das für die k. k. Steuer-Direktion in provisorischer Weise nunmehr vom hohen k. k. Finanz-Ministerium mit jährlichen 34 Klaster festgesetzte Ausmaß, dann der auf beiläufig 30 bis 35 Klaster sich belaufende Holzbedarf der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in 24 zölligen Scheitern zu liefern sein wird.

Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klaster wird der Betrag von 6 fl. 20 kr. angenommen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 26. August 1856.

3. 571. a (1) Nr. 3991.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Verordnung des h. k. k. Landes-General-Kommando's wird am 10. September 1856 bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach die Verhandlung zur Sicherstellung der Brotabgabe und des Service-Bedarfes für das k. k. Militär-Detachement in Neustadt, und zwar für das Brot auf die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Juli oder Oktober 1857, und für das Service vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, dann wegen Sicherstellung des Naturalien- und Service-Bedarfes für die künftige Bade-Saison in Lößlitz vom 1. Juni bis Ende August 1857 abgehalten werden.

Das diesfällige Erforderniß für das Militär-Detachement in Neustadt besteht für die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Juli oder Oktober 1857 in täglichen 18 Brotportionen à $51\frac{1}{2}$ Loth, ferner

im Winter in monatlichen
1 Pfund Unschlittkerzen
 $\frac{1}{2}$ Maß Brennölles sammt Docht;
im Sommer in monatlichen
 $\frac{1}{2}$ Pfund Unschlittkerzen
 $\frac{1}{4}$ Maß Brennölles mit Docht;

in $\frac{1}{4}$ jährigen
40 Bund Bettenstroh à 12 fr.,
dann für die Bademannschaft in Lößlitz auf die Zeit vom 1. Juni bis Ende August 1857 in täglichen
40 Brotportionen à $51\frac{1}{2}$ Loth,
in monatlichen
1 Maß Brennöl sammt Docht, und
in $\frac{1}{4}$ jährigen
300 Bund Bettenstroh à 12 fr.,
wobei bekannt gegeben wird, daß die Subarrendirungsabgabe erst nach Aufzehrung der noch vorhandenen ärarischen Vorräthe zu beginnen habe, und daß der Ersteher für die allfälligen Durchmärsche 200 Brotportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei.

Für die fräglige Verhandlung werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher gesiegelter Offerte auf einem 15 kr. Stempelbogen, entweder an die Laibacher Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 10. September 1856 an die Behandlungskolonial-Kommission gelangen; das Formulare zu dem Offerte und zu dessen Couvert ist unten bezeichnet.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reuegeld, jedoch unter besonderem Couverte, einlangen, welches in 5% vom Werthsbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder im Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reuegeldes.

3. Beim Vertragsabschlusse wird dieses Reuegeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanzprokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reuegeld oder Depositenchein, oder welche nach 11 Uhr am 10. September Vormittags einlangen, oder in welchen der Preis nicht unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reuegeldes entbunden.

6. Nur wenn der eine oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch mußte dies noch vor 11 Uhr Mittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar freisteht, die Subarrendirungsangebote ganz oder nur theilweise anzunehmen und auf eine längere Zeit zu bestätigen.

8. Haben sich die Dfferenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre eingereichten Offerte ohnedem möglich schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Dfferenten verbindlich; daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungsstermine gebunden sind, unbedingt rückgewiesen, weil von Seite des hohen Armees-Ober-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungsstermine, vom Tage der Behandlung an, kein Bedacht genommen wird.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken, oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Wird bekannt gegeben, daß aus einem reinen Korn oder Halbfruchtmehl mit zwölf Pfund Kleinauszug, mit Beimischung von 1 Pfund Salz, 87 Portionen Brot zu erzeugen sind, wovon jedes im ausgebackenen Zustande $51\frac{1}{2}$ Loth zu wiegen hat. Der Brotsaib hat demnach im Teige mit dem Gewicht von 3 Pfund 23 Loth in Ofen gebracht, und mit dem Ge-

wichte von 3 Pfund 7 Loth ausgebacken zu werden.

Die Gewichtsschwendung darf bis zum 5. Tage höchstens 4 — 5 Loth betragen.

K. k. polit. Bezirksamt Neustadt am 28. August 1856.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort u. Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 28. August 1856, Z. 3991, unter genauer Einhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen für Subarrendirungen bestehenden Vertragsvorschriften, vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusehen) an das k. k. Militär abzugeben, und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. N. den . . . ten . . . 1856.

N. N. Vor- und Zuname,
Stand und Charakter.

3. 581. a (1) Nr. 1629.

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Im Bezirke der k. k. Post-Direktion in Hermannstadt ist eine Postamts-Offizialstelle IV. Klasse, mit dem Gehalte jährl. 500 fl., gegen Kautionserlag von 600 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse, der mit gutem Erfolge abgelegten Post-Offizial-Prüfung und der geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 16. September 1856 bei der k. k. Post-Direktion in Hermannstadt einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direktion Tries, 1. September 1856.

3. 580. a (1)

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem Postamte in Preßburg ist eine Kontrollorsstelle mit dem Gehalte jährl. 900 fl., gegen Kautionserlag im Besoldungsbetrage zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Sprachkenntnisse und der geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. September 1856 bei der k. k. Postdirektion in Preßburg einzubringen, und darin anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Postamtes verwandt oder verschwägert sind.

Tries am 1. September 1856.

3. 559. a (3) Nr. 1905.

E d i k t.

Bei dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt ist eine Gerichtsadjunktenstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Borrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 600 fl. und 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, nach dem kaiserl. Patente vom 3. Mai 1854, Nr. 81, R. G. B. abgefaßten und belegten Gesuche, und in dem daselbst vorgezeichneten Wege binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung gerechnet, an das k. k. Kreisgerichts-Präsidium zu Neustadt gelangen zu lassen.

Neustadt am 27. August 1856.

3. 1668. (1) Nr. 5001 M.

E d i k t.

Nachdem zu der ersten, mit Edikt vom 12. Juli l. J., Z. 4097, angeordneten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung des, den Eheleuten Otto B. und Nanette Lintschinger gehörigen, auf 35.834 fl. 50 kr. geschätzten Hauses sub Konk.-Nr. 7 sammt An- und Zugehör, in der Kapuziner-Vorstadt hier, kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nun zu der auf den 29. September l. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung mit dem frühern Anhang ge-

Schritten werden, was mit Bezug auf das Erwähnte hiemit kundgemacht wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach den 30. August 1856.

Z. 1633. (2) E d i k t. Nr. 1479.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird kundgemacht:

Es wurde über Ansuchen des Herrn Ignaz Millatsch die exekutive Feilbietung des, dem Herrn Johann Pifig gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Stadt Neustadt sub Ref. Nr. 95 vorkommenden, in der Stadt Neustadt gelegenen, laut Schätzungsprotokolle de praes. 19. April l. J., Nr. 966, auf 4000 fl. bewertheten Hauses sammt Garten, und der im vormaligen Grundbuche des Gutes Stauden sub Dom. Nr. 35 und 35 1/2 vorkommenden, bei Frostdorf nächst Neustadt gelegenen 2 Aecker

sammt Dreschböden und Harpfe, insgemein Franciscanerza und Hirsliuka genannt, ersterer bewerthet laut obigen Protokolls auf 200 fl., letzterer sammt Dreschböden und Harpfe auf 1100 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 7. November 1855, Z. 1850, schuldigen Kapitals per 1000 fl., der rückständigen 5% Interessen und der anerlaufenen Klags- und Exekutionskosten bewilliget, und die Tagsatzungen auf den 8. August, 12. September und 17. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Antrage angeordnet, daß die in Execution gezogenen Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über, und nur bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Die Grundbucheextrakte und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amts-

stunden in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Neustadt am 25. Juni 1856.
Nr. 1820.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagsatzung kein Anbot erfolgte, wird zur zweiten geschritten.

Neustadt am 13. August 1856.

Z. 1611. (3) E d i k t. Nr. 2255.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 5. Juni d. J., Nr. 1213, kundgemacht, daß, nachdem zu der, gegen Anton Maringhek von Raunit pcto. Steuern und Grundentlastung schuldiger 54 fl. 6 1/2 kr. c. s. c. auf den 23. August d. J. angeordneten zweiten exekutiven Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 23. September d. J. die dritte Feilbietung vorgenommen werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 28. August 1856.

Z. 576. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3304.

In Folge höheren Auftrages wird die Vornahme der nachstehenden Subarrendirungs-Verhandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird abgehalten				Täglich				M o n a t l i c h				Wiertel jährig				
am	bei dem k. k. Bezirks- Amte	für die Station	für das k. k. Militär	auf die Zeit		Brot, à 5 1/2 Lth. à 33 Portionen	Heu à 8 Pfund à 10 Pfund à 3 Pf.	im Winter				im Sommer				Bund
				vom	bis			hartes Holz	harte Holzbohlen	Un- schlitt Kerzen Salz	Dreimöl sammt Docht	hartes Holz	harte Holzbohlen	Un- schlitt Kerzen Salz	Dreimöl sammt Docht	
10. Sept. 1855	Umgebung Laibach	Adelsberg und Konkurr.	Garnison u. unbestimmte Durchmärsche in Adelsberg und Planina	1. Nov. 1856	Brot und Hafer bis Ende Juli od. Oktober, Heu und Stroh bis Ende August, Service bis Ende Oktober 1857	33	unbestimmt unbestimmt unbestimmt	1/6	—	1	1/6	1/12	—	—	1/12	5

Bezüglich der Durchmärsche wird festgesetzt, daß der Subarrendator a) die Zahl bis 200 Brot und 160 Fourageportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird. b) Fassungen über 200 bis 400 Brot und über 160 bis 320 Fourageportionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und c) größere Erfordernisse, welche von 4 bis 4 Tagen 1200 Brot und 800 Fourageportionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achttägiger Vorausavisirung gefordert werden können. d) Diese Summe der Durchmarscherforderniß soll als Maximum angesehen werden, und e) vorkommende größere Durchmarscherbedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen convenirt, bei den alten Bedingungen stehen zu bleiben.

Für diese Behandlung werden folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher, gesiegelter Offerte auf einem 15 Kreuzer Stempelbogen, entweder an die Laibacher Verpflegungs-Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 10. September 1856 an die Behandlungs-Lokal-Kommission gelangen. Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist unten angeschlossen.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderem Couverte einlangen, welches in 5% vom Werthsbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder ein Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.

3. Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthsbetrages im Baren oder in Staats-Papieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach 11 Uhr am 10. September Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes entbunden.

6. Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein

mündlicher Anbot angenommen, jedoch mußte dieß noch vor 11 Uhr Mittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar frei steht, die Subarrendirungs-Anbote ganz oder theilweise anzunehmen, und auf eine kürzere Zeit zu bestätigen.

8. Haben sich die Dfferenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über die eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Dfferenten verbindlich.

Daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungsstermine gebunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Armeekorps-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungsstermine vom Tage der Behandlung an kein Bedacht genommen wird.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Wird bekannt gegeben, daß aus einem Zentner reinem Korn- oder Halbfruchtmehl mit zwölf Pfund Alerauszug und Beimischung von 1 Pfund Salz 87 Portionen Brot zu erzeugen sind, wovon jede im ausgebackenen Zustande 5 1/2 Loth zu wiegen hat. Der Brotslaib hat demnach im Teige mit dem Gewichte von 3 Pfund 23 Loth in Ofen gebracht, und

mit dem Gewichte von 3 Pfund 7 Loth ausgebacken zu werden. Die Gewichtsschwendung darf bis zum 5. Tage höchstens 4—5 Loth betragen.

11. Wird bekannt gegeben, daß das Minimumgewicht pr. nied. österr. Megen Hafer 45 Pfund schwer und die Reinheit von solcher Beschaffenheit sei, daß bei einer vorzunehmenden Reuterung der Abfall nur 4% betragen dürfe.

k. k. Bezirksamt Adelsberg am 1. September 1856.

Offerts-Formular.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 1. September 1856, unter genauer Einhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrendirungen bestehenden Vertrags-Vorschriften vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusetzen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.
N. den . . . ten N. N. 1856.

N. N.

Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

Formular

für das Couvert über das Offert.
An das k. k. Bezirksamt
Umgebung Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 1. September 1856.